



ANMELDUNG eines Hundes

Angaben zum Halter:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefonnummer:

Angaben zu dem/den Hund/en:

Anzahl:

Rasse:

Name:

Alter:

Ich halte den Hund/die
Hunde seit:

Anmeldung in
Löwenstein:

Wenn Sie die Abbuchung der Hundesteuer wünschen:

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut Name:

Löwenstein, den

Unterschrift

Hundesteuermarke Nr.: _____



Hundesteuer



Merkblatt zur Anzeigepflicht

Es wird leider immer wieder festgestellt, dass nicht alle Hundehalter ihrer Anzeigepflicht nachkommen. Deshalb werden die wichtigsten Bestimmungen der Hundesteuersatzung der Stadt Löwenstein nochmals bekannt gegeben:

Nach § 11 der Hundesteuersatzung der Stadt Löwenstein muss das Halten eines über drei Monate alten Hundes innerhalb eines Monats nach Beginn des Haltens, oder nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, der Stadt Löwenstein schriftlich angezeigt werden.

Endet die Hundehaltung (z.B. durch Tod oder Verkauf des Hundes) oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Ein Hundehalter, der aus einer anderen Gemeinde nach Löwenstein zieht, muss die Hundehaltung ebenfalls anzeigen, auch wenn der Hund schon am bisherigen Wohnort versteuert worden ist. Änderungen sind dem Steueramt, Frau Häfele, schriftlich mitzuteilen.

Ferner besteht die Verpflichtung, Hunde mit einer Steuermarke zu versehen. Diese Maßnahme erfolgt, um die Kontrolle der ordnungsgemäßen Meldung zur Hundesteuer zu erleichtern.

Die Ausgabe der Hundesteuermarke erfolgt jeweils mit der Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer. Bei der Abmeldung eines Hundes ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgehändigt.

Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

Die Hundesteuer in Löwenstein beträgt für jeden gehaltenen, über 3 Monate alten Hund 108 € jährlich.

Für jeden weiteren Hund erhöht sich die Hundesteuer auf 216 € jährlich.

Die Zwingersteuer beträgt 270 € jährlich.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Stadt Löwenstein hat ab 2006 die „Kampfhundesteuer“ eingeführt. Deshalb ist bei der Anmeldung die Hunderasse mit anzugeben. Die Stadt wird dann prüfen, ob die Hundehaltung als Kampfhund vorliegt.